

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE. zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Drucksache 16/12596 -

Artikel X

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung vom der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Entschädigungen für Mehraufwendungen“ eingefügt:
„ebenso ohne Personen im Bezug von Kurzarbeitergeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:
„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“
- c) In Absatz 4 Satz 4 wird nach den Worten „(§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:
„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“
- d) In Absatz 5 wird nach den Worten: „ohne Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:
„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“
- e) In Absatz 7 in den Satz 2 wird nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:
„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“
- f) In Absatz 7 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:
„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

2. § 255a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „Beamte einschließlich der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

- b) In Absatz 3 in den Satz 3 wird in beiden Fällen nach den Worten: „(§ 8 Viertes Buch) und der Bezieher von“ das Wort „Arbeitslosengeld“ ersetzt durch:

„Arbeitslosen- sowie Kurzarbeitergeld“

Begründung

Der vorliegende Änderungsantrag formuliert eine systematisch notwendige Korrektur zu der erweiterten Rentenschutzklausel im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12956. Anlass der Initiative der Bundesregierung waren Presseberichte, nach denen die „erste Rentenkürzung seit 1957 droht“ (Handelsblatt 27.04. 2009). Der Grund dafür liegt aber nicht in einem erwarteten Rückgang der Löhne, sondern in der starken Ausweitung der Kurzarbeit. Zutreffend argumentiert deshalb der Leiter des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK), Gustav Horn, dass es nie die Absicht der Rentenformel war, „dass Rentner für spezielle arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung zahlen müssen. Das gilt auch im Falle der insgesamt sehr vernünftigen Ausweitung der Kurzarbeit.“

Der Effekt der temporären Arbeitszeitverkürzung durch Kurzarbeit führt rechentechnisch zu einem Rückgang der Bruttolohnentwicklung in diesem Jahr und damit zu einer Minderung der Rente im nächsten Jahr. Das Ausmaß des Effektes wird von der „Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2009“ der führenden Wirtschaftsinstitute auf bis zu 2,5 Prozentpunkte geschätzt.

Zunächst wird mit der erweiterten Schutzklausel vermieden, dass für den Fall einer negativen Lohnentwicklung der für die Anpassung relevante aktuelle Rentenwert gemindert wird. Gleichzeitig werden die unterbliebenen Rentenkürzungen jedoch ab 2011 durch halbierte Rentenerhöhungen wieder ausgeglichen. So werden die Kosten für die zuvor unterbliebene Minderung wieder rein-

geholt. Auch der Fraktionsvorsitzende der Union, Volker Kauder, stellt klar, dass die Rentnerinnen und Rentner die Rentengarantie der Bundesregierung durch spätere Abzüge selbst bezahlen müssen (Bild 11.05.2009). Weitere Null-Runden bei den Renten werden auch von Bundesarbeitsminister Scholz (SPD) nicht ausgeschlossen (Frankfurter Rundschau vom 09.05.2009).

Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung ist daher systematisch unzureichend und führt entgegen ihrer Behauptung zu einer weiteren Abkopplung der Rentnerinnen und Rentner von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Eine „gerechte Teilhabe am Wohlstand“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) wird so nicht erreicht.

Der vorliegende Änderungsantrag ergänzt daher das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Der negative

Effekt der Kurzarbeit auf das Lohnniveau wird bei der Berechnung der Rentenerhöhung analog zu den sogenannten „1-Euro-Jobs“ nicht berücksichtigt. Die Durchschnittslöhne dürften daher dieses Jahr statistisch um bis zu 2,5 Prozent stärker steigen als beim Vorschlag der Bundesregierung. Damit ist sicher gestellt, dass die Kurzarbeit keine nachteilige Auswirkung auf die Renten hat.

Ergänzend sollte der 2007 von der Bundesregierung ausgesetzte Altersvorsorgeanteil („Riesterfaktor“) dauerhaft ausgesetzt bleiben. In den Jahren 2010 bis 2013 würden die Renten dann jeweils mindestens 0,6 Prozentpunkte stärker steigen als nach dem Vorschlag der Bundesregierung.